

Bitte zurück an:

BKK EWE
 Staulinie 16 – 17
 26122 Oldenburg

Name: _____

Versichertennummer: _____

Antrag auf teilweise Erstattung von Zuzahlungen für das Kalenderjahr _____

Ich beantrage die teilweise Erstattung von Zuzahlungen. Meine jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt und gegebenenfalls die, der mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen*, betragen laut der Erklärung der nächsten Seite:

Name	Geburtsdatum	Jährliche Bruttoeinnahmen laut Folgesseite in €	Krankenkasse
Antragsteller/in			
Ehegatte			
Kind 1			
Kind 2			
Kind 3			

Ich befinde mich/bzw. mein Angehöriger befindet sich seit _____ in
 Dauerbehandlung bei Herrn/Frau Doktor _____

- Ich bin
- bin verheiratet/eingetragener Lebenspartner
 - ledig
 - getrennt lebend seit _____
 - geschieden seit _____
 - verwitwet

- Ich beziehe
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.
 - Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.
 - Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz.
 (Bitte entsprechende Bescheide beifügen)
 - keine der zuvor genannten Leistungen.

*Hierzu zählen Ehegatten bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, generell Kinder bis zum Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden (unabhängig davon, ob sie familien-, pflicht- oder freiwillig oder nicht gesetzlich versichert sind), Kinder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, sofern sie familienversichert sind.

Datum Unterschrift des/der Versicherten

Antrag auf teilweise Erstattung von Zuzahlungen

Erklärung zu den Einnahmen

Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören alle Bruttoeinnahmen, mit denen der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann. Bitte füllen Sie das Formular **vollständig** aus und senden Sie **Einkommensnachweise** mit.

Einkunftsart	Zutreffendes ankreuzen	Versicherte/r €	Ehe-/ Lebenspartner €	Kinder €
Arbeitseinkommen - Selbstständige Tätigkeit* - Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Arbeitsentgelt - Lohn / Gehalt - Geringfügige Beschäftigung - Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) - Abfindungen des Arbeitgebers	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Renten, Pensionen u. a. - gesetzliche Renten, Pensionen - Betriebsrenten, Versorgungsbezüge - private Alterssicherungen (z.B. Riester) - private Lebensversicherungen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Erträge - Pacht- und/oder Mieteinnahmen - Zinsen aus Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Entgeltersatzleistungen - Kranken-, Übergangs-, Verletztengeld - Mutterschaftsgeld - Arbeitslosengeld, - Unterhaltsgeld - Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Sonstiges - Arbeitslosengeld II - Sachbezüge (z. B. freie Kost und Wohnung) - Unterhalt, Unterhaltsleistungen - Sonstige Einkünfte	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Jährliche Gesamtbeträge (Übertrag auf Blatt 1)				

*Als Einnahmen zum Lebensunterhalt ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn (§ 4 EStG = Steuerbescheid) anzusetzen. Als Gewinn bezeichnet das EStG bei Bilanzpflichtigen den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Einnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen (§ 4 Abs. 1 EStG). Steuerpflichtige, die nicht bilanzpflichtig sind, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 EStG). Grundsätzlich reicht die Vorlage des Steuerbescheids oder des Bescheids des Steuerberaters, aus dem der Gewinn ersichtlich ist.

Datum

Unterschrift des/der Versicherten

